

Chemie-Verbandsrahmenvertrag (CVRV2022)

(Nachfolgevertrag)

zwischen

dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (nachstehend „BAVC“ genannt), Wiesbaden

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (nachstehend „IG BCE“ genannt),
Hannover

(nachstehend „Sozialpartner“ genannt)

und den Versicherungsgesellschaften

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart (nachstehend „Allianz“ genannt)

sowie

R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden

Swiss Life AG Niederlassung für Deutschland, Garching

(nachstehend „andere Konsortialmitglieder“ genannt)

(nachstehend „Allianz und die anderen Konsortialmitglieder“ oder „Gesellschaften“ und ein-
zeln „Gesellschaft“ genannt)

**Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt für neue Versicherungen
mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2022**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeine Regelungen zum Konsortium und zur Geschäftsführung	4
§ 2 Personenkreis, Beitrittserklärung, Anmeldetermin, Rentenzahlungsbeginn	5
§ 3 Versicherungsumfang.....	6
§ 4 Tarifbereich	8
§ 5 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte	9
§ 6 Aufnahmeverfahren	10
§ 7 Beendigung des Dienstverhältnisses und Abmeldung von Arbeitnehmern	12
§ 8 Beiträge, Beitragszahlung.....	13
§ 9 Überschussbeteiligung, Versicherungsbedingungen, Hinweise zum Rechnungszins und zu den eigenen Überschussanteilssätzen.....	16
§ 10 Versorgungsausgleich des Arbeitnehmers	17
§ 11 POG-Prozess	17
§ 12 Versorgungsausschuss	18
§ 13 Weitere Vertragsbestandteile / Anlagen.....	19
§ 14 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen	20
§ 15 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages.....	20
§ 16 Teilunwirksamkeit.....	21
§ 17 Anzuwendendes Recht.....	21
Erklärung und Unterschriften ab Seite	22

Präambel

Im Rahmen dieses Chemie-Verbandsrahmenvertrags (CVRV2022) (nachstehend „dieser Vertrag“ genannt) können ab dem 01.01.2022 Direktversicherungen mit dem Versorgungskonzept Perspektive zur Finanzierung von Versorgungszusagen in Form von beitragsorientierten Leistungszusagen (BOLZ) abgeschlossen werden.

Die Tarifverträge (Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge, Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demografie sowie der Tarifvertrag Moderne Arbeitswelten in der chemischen Industrie) sowie die Tarifverträge zur Altersvorsorge der angeschlossenen Branchen sehen Regelungen zur tariflichen Altersvorsorge vor; die Vorgaben werden durch den jeweils aktuellen Chemie-Verbandsrahmenvertrag umgesetzt.

Dieser Vertrag ist der Nachfolgevertrag zum Chemie-Verbandsrahmenvertrag von 2009 nebst Nachträgen.

Nach Inkrafttreten dieses Vertrags ergeben sich sämtliche Rechte und Pflichten der Sozialpartner, der Gesellschaften und der Arbeitgeber ausschließlich aus diesem Vertrag.

Die Arbeitgeber, die bereits Arbeitnehmer innerhalb des Chemie-Verbandsrahmenvertrages 2009 oder früher angemeldet haben, werden in 2021 im Rahmen einer Arbeitgeberinformation über die Änderungen ab dem 01.01.2022 informiert. Dieses Informationsschreiben wird zwischen der Allianz und den Sozialpartnern gemeinsam abgestimmt. Weiterführende Informationen werden auf der gemeinsamen Internetseite unter www.chemie-verbandsrahmenvertrag.de veröffentlicht.

Der Chemie-Verbandsrahmenvertrag von 2009 nebst Nachträgen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrags für Neuanmeldungen von Arbeitnehmern ab dem 01.01.2022 gegenstandslos.

Bis zum 31.12.2021 geschlossene Direktversicherungen werden unverändert weitergeführt, sofern der Arbeitgeber die Beiträge vertragsgemäß entrichtet.

Zur Abgrenzung zum bisherigen Chemie-Verbandsrahmenvertrag wird dieser Nachfolgevertrag als „**Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2022 (CVRV2022)**“ bezeichnet.

§ 1

Allgemeine Regelungen zum Konsortium und zur Geschäftsführung

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übernehmen die Gesellschaften Versicherungen auf das Leben von Personen, die dem in § 2 Nr. 1 näher bezeichneten Personenkreis angehören. Jede Gesellschaft ist Mitversicherer; eine Mitverpflichtung, Mithaftung oder Garantie einer Gesellschaft für den Anteil eines anderen ist ausgeschlossen. Jeder im Rahmen dieses Vertrages abzuschließende Versicherungsvertrag wird zwischen den Gesellschaften entsprechend den ihnen zustehenden Anteilen wie folgt quotiert:

Allianz Lebensversicherungs-AG	50 %
R+V Lebensversicherung AG	30 %
Swiss Life AG Niederlassung für Deutschland	20 %

Jede Gesellschaft ist Erstversicherer in Höhe des genannten Anteils an den Versicherungsleistungen der einzelnen Versicherungen.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr.19, 70178 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, verpflichtet sich, die Federführung im Rahmen dieses Vertrages wahrzunehmen, und übernimmt die Geschäftsführung und die Vertragsverwaltung.

Die Allianz vertritt die anderen Konsortialmitglieder bezüglich ihrer Anteile bei der Abwicklung dieses Vertrages und der Versicherungsverhältnisse rechtsgeschäftlich und in etwaigen Prozessen, insbesondere auch bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen sowie bei Anerkennnissen, Vergleichen und Verzichten. Die anderen Konsortialmitglieder erkennen die von der Allianz getroffenen Entscheidungen sowie für oder gegen diese ergangenen, gerichtlichen Entscheidungen als für sich verbindlich an.

Die Allianz bearbeitet den diesen Vertrag und die Versicherungsverhältnisse betreffenden gesamten Geschäftsverkehr ohne Einschaltung der anderen Konsortialmitglieder. Bei den anderen Konsortialmitgliedern ist damit keine Bestandsführung erforderlich.

Weitere Regelungen zum Umfang der Vertragsverwaltung bei der Allianz und die Regelungen über die Verteilung der rechnungsmäßigen Kosten sind in einer separaten Kostenvereinbarung geregelt.

Mit ihrer Unterschrift stimmen die Sozialpartner, die Allianz und die anderen Konsortialmitglieder den Regelungen zum Konsortium und zur Geschäftsführung zu.

Die Allianz wird hiermit von den Unterzeichnenden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag nur die männliche Form gewählt. Die gewählte männliche Form bezieht sich dabei immer auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 2

Personenkreis, Beitrittserklärung, Anmeldetermin, Rentenzahlungsbeginn

1. Folgender Personenkreis ist im Rahmen dieses Vertrages versicherbar:

Alle Arbeitnehmer und Auszubildende, die in Mitgliedsunternehmen der folgenden Verbände beschäftigt sind:

- Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC), Wiesbaden
- Vereinigung der Arbeitgeberverbände der deutschen Papierindustrie e.V., Bonn
- Arbeitgeberverband der kunststoffverarbeitenden Industrie e.V., München
- Arbeitgeberverband der deutschen Glasindustrie e.V., München
- Union Deutscher Fotofinisher e.V., Hannover
- Arbeitsgemeinschaft keramische Industrie e.V., Selb

sowie

- Tochtergesellschaften (Tochterunternehmen) von Mitgliedsunternehmen der oben genannten Verbände auch wenn sie nicht zur chemischen Industrie gehören oder wenn für sie aus anderen Gründen der Tarifvertrag der chemischen Industrie nicht gilt,
- Unternehmen, mit denen die Industriegewerkschaft Bau, Chemie, Energie (IG BCE) einen Haustarifvertrag geschlossen hat sowie
- im Einzelfall und mit Zustimmung des BAVC und der IG BCE: Sonstige Unternehmen der o.g. Branchen.

Weiterhin können alle Arbeitnehmer und Auszubildenden versichert werden, die Mitglied der IG BCE sind. Soweit nachstehend der Begriff des Arbeitnehmers verwandt wird, sind hierunter auch Auszubildende zu verstehen.

2. Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter im Rahmen des Chemie-Verbandsrahmenvertrages zum ersten Mal anmelden möchten, unterzeichnen vor der ersten Anmeldung eine Beitrittserklärung.

Arbeitgeber, die bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrags eine Beitrittserklärung zum Chemie-Konsortialvertrag von 1999 nebst Nachträgen oder zum Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2009 nebst Nachträgen unterzeichnet haben, können ihre Mitarbeiter im Rahmen dieses Vertrags ohne Unterzeichnung einer erneuten Beitrittserklärung anmelden. Für Anmeldungen ab dem 01.01.2022 gilt jedoch ausschließlich dieser Vertrag.

Bei Wegfall der Aufnahmekriterien nach Nr. 1, können Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt keine neuen Arbeitnehmer mehr anmelden.

3. Die Anmeldung neu zu versichernder Personen erfolgt grundsätzlich jährlich zum 1. Dezember auf den zum Anmeldestichtag gültigen Formularen der Allianz bzw. über die von der Allianz bereitgestellten Angebots- oder Verwaltungsmedien (z. B. FirmenOnline).

Wünscht der Arbeitgeber statt der jährlichen Anmeldung eine monatliche Anmeldung, hat er dies vorab mit der Allianz individuell zu vereinbaren.

4. Für die Zahlung der Altersrente wird vertragseinheitlich vereinbart, dass die Zahlung einer Altersrente zum Ende des Monats erfolgt, in dem der versicherte Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollenden wird. Der vertraglich vereinbarte Rentenbeginn bzw. das Endalter der Versicherungen wird unabhängig vom Altersrentenbezugsalter in der Deutschen Rentenversicherung gewählt. Ab Rentenbeginn wird die Altersrente monatlich, jeweils am letzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Rente fällig wird, gezahlt. Wenn die monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt, können 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammengefasst werden. Die Hinterbliebenenrente

wird erstmals zu dem Rentenzahlungstermin, der auf den Tod der versicherten Person folgt, gezahlt.

Weitere Erläuterungen und Regelungen finden sich in den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein zur Altersvorsorge „Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn“ und den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein Hinterbliebenenvorsorge „Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person“.

Über eine Erhöhung / Veränderung des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns bzw. des Endalters für neu hinzukommende Direktversicherungen entscheiden die Sozialpartner in Abstimmung mit der Allianz als geschäftsführendem Versicherer.

§ 3 Versicherungsumfang

Für neu abzuschließende Direktversicherungen werden die nachfolgend beschriebenen Chemie-Tarife angeboten. Es gelten die jeweils am Anmeldetermin gültigen maßgeblichen Tarifbestimmungen und Versicherungsbedingungen:

Dabei ist für Neuanmeldungen durch den Arbeitgeber folgendes zu beachten:

Grundsätzlich kann jeder Arbeitnehmer im Chemie-Tarif I angemeldet werden.

Chemie-Tarif I: SnRSKU1UN (L) 02 / RL3.T - Zukunftsrente Perspektive mit lebenslanger Altersrente ab Rentenbeginn.

Optional kann für den Arbeitnehmer aber auch eine Hinterbliebenenrente für eine weitere, mitversicherte Person abgeschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Anmeldung im Chemie-Tarif II.

Chemie-Tarif II: SnRSKU1UN.W (L) 02 / RL3.W – Zukunftsrente Perspektive mit lebenslanger Altersrente und einer Hinterbliebenenrente in Form einer Witwen-/Witwerrente. Die dabei gewährte garantierte Mindesthinterbliebenenrente beträgt 60 % der garantierten Altersrente.

Als mitversicherte Person können im Chemie-Tarif II folgende Personen benannt werden:

- der mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte
- der mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner
- der namentlich benannte Lebensgefährte der versicherten Person oder der namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben

Weitere Einzelheiten zu den beiden Chemie-Tarifen ergeben sich aus den „Versicherungsbedingungen“ Teil A – Abschnitt: „Leistungsbausteine“, die Bestandteil dieses Vertrages sind sowie aus der „Allgemeinen Produktbeschreibung“, die als Anlage diesem Vertrag beigelegt ist.

Während der Aufschubdauer einer Versicherung kann zu Gunsten des Arbeitnehmers, für den bei Vertragsbeginn der Chemie-Tarif I abgeschlossen wurde, der Wechsel in den Chemie-Tarif II beantragt werden.

Wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt, sowie bei Trennung oder Scheidung erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente. Nähere Informationen dazu und zu den Folgen des Erlöschens enthalten die Versicherungsbedingungen Teil A – für den Baustein Hinterbliebenenvorsorge.

Übergreifende Regelungen für beide Chemie-Tarife

Aufgrund der jeweiligen geltenden Tarifbestimmungen beider Chemie-Tarife liegt der für die einzelne versicherte Person abzuschließenden Direktversicherung eine beitragsorientierte Leistungszusage zugrunde.

Die fälligen Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Hierbei wird vor Rentenbeginn ein Kapitalbonus, ab Rentenbeginn eine Zusatzrente gewährt.

Leistung bei Erleben der versicherten Person

Für den Chemie-Tarif I und den Chemie-Tarif II gilt gleichermaßen:

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn (Altersrentenbeginn), wird die Altersrente lebenslang monatlich gezahlt. Die Altersrente berechnet sich aus dem zum Altersrentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die die Allianz in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Altersrentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet, sowie die Kosten des Bausteins Altersvorsorge. Wenn die zum Zeitpunkt des Altersrentenbeginns berechnete Altersrente geringer ist als die vereinbarte garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt monatlich am letzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Rente fällig wird. Anstelle der Altersrente kann nach Wahl der versicherten Person auch eine Kapitalzahlung in voller Höhe oder in Höhe von bis zu 30 % des für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals gewählt werden. Im letztgenannten Fall wird die Rente anteilig gekürzt. Weitere Ergänzungen und Regelungen finden sich in den Versicherungsbedingungen im Teil A Baustein Altersvorsorge im Abschnitt Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten „Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?“

Leistung bei Tod der versicherten Person

Für den Chemie-Tarif I gilt:

Bei Tod der versicherten Person vor Altersrentenbeginn wird an die versorgungsberechtigten Angehörigen aus dem für die Rentenzahlung zur Verfügung stehende Betrag eine lebenslange – bei Kindern¹ eine zeitlich begrenzte - Rente gezahlt.

Der für die Rentenzahlung zur Verfügung stehende Betrag setzt sich zusammen aus dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge inkl. Kapitalbonus, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Weitere Ergänzungen und Regelungen finden sich in den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein Altersvorsorge im Abschnitt Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang.

Die versorgungsberechtigten Angehörigen können statt der lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalzahlung verlangen.

Bei Tod der versicherten Person nach Altersrentenbeginn wird an die versorgungsberechtigten Angehörigen nur dann, wenn das gemäß dem nachstehenden Satz bestimmte Garantiekapital noch nicht aufgebraucht ist, eine lebenslange – bei Kindern¹ eine zeitlich begrenzte - Rente gezahlt. Für die Bildung dieser Rente steht ab Altersrentenbeginn ein Garantiekapital in Höhe der 5-fachen

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde hier lediglich der Begriff „Kinder“ verwendet. Die genauen Regelungen zum Bezugsrecht finden sich im weiteren Verlauf des Vertrages im § 5 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte

jährlichen ab Altersrentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Altersrenten zur Verfügung.

Die versorgungsberechtigten Angehörigen können statt der lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalzahlung verlangen².

Ist kein versorgungsberechtigter Angehöriger vorhanden, wird der für die Rentenzahlung zur Verfügung stehende Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen, gezahlt.

Für den Chemie-Tarif II gilt:

Bei Tod der versicherten Person vor und nach Altersrentenbeginn wird eine lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente an die mitversicherte Person gezahlt, deren Höhe ab Hinterbliebenenrentenbeginn bzw. ab Altersrentenbeginn garantiert ist.

Die Hinterbliebenenrente bei Tod vor Altersrentenbeginn berechnet sich aus dem zum Todeszeitpunkt für die Bildung der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Gesamtkapital aus der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Sollte die zum Hinterbliebenenrentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente niedriger sein als die garantierte Mindesthinterbliebenenrente, wird die garantierte Mindesthinterbliebenenrente gezahlt.

Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente beträgt 60 % der garantierten Altersrente.

Die Hinterbliebenenrente bei Tod nach dem Altersrentenbeginn beträgt 60 % der zum Todeszeitpunkt gezahlten Altersrente.

Die versorgungsberechtigten Angehörigen können statt der lebenslangen Hinterbliebenenrente eine einmalige Kapitalzahlung verlangen².

§ 4 Tarifbereich

Für die zu versichernden Personen werden Direktversicherungen in Form der Zukunftsrente Perspektive nach dem **Gruppensondertarif (Sn)** im Tarifbereich L abgeschlossen.

Die Allianz ist berechtigt, nach Anhörung des Versorgungsausschusses (vgl. § 12) die Einstufung in den Tarifbereich alljährlich bis zum 30.09. zu überprüfen und für den 01.01. des Folgejahres neu festzusetzen. Der geänderte Tarifbereich gilt dann für neu abzuschließende Direktversicherungen. Bestehende Direktversicherungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

Bei Ausscheiden einer versicherten Person aus dem versicherbaren Personenkreis dieses Vertrages kann die versicherte Person die Versicherung mit eigenen Beiträgen innerhalb dieses Gruppensondertarifs weiterführen. Weitere Regelungen dazu finden sich im § 7 dieses Vertrages.

² Weitere Ergänzungen und Regelungen finden sich in den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein Altersvorsorge im Abschnitt Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 5 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte

Der einzelne Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer zu sämtlichen Direktversicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer.

Für Anwartschaften, die aus Beiträgen im Rahmen der tariflichen Altersvorsorge gebildet werden gilt ein unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt: Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Die Anwartschaften sind damit sofort unverfallbar.

Ergänzender Hinweis: Bei Zusageerteilung einer Direktversicherung durch Entgeltumwandlung ist diese Regelung seit dem 01.01.2001 gesetzlich verankert. Der Arbeitgeber kann dieses Bezugsrecht aber auch für arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen im Rahmen der Anmeldung verfügen.

Der Arbeitgeber kann jedoch individuell folgende weitere Bezugsrechte festlegen:

A) Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt

Bedeutet: Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft hat, hat der Arbeitgeber das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen. Unverfallbar ist die Anwartschaft dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ausscheidens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 3 Jahre mit dem Arbeitgeber bestanden hat.

Ergänzender Hinweis: Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG und gilt für arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen.

B) Unwiderrufliches Bezugsrecht mit und ohne Vorbehalt

Bedeutet: Aus der Versicherung ist der Arbeitnehmer unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft hat, hat der Arbeitgeber, soweit die Versicherungsleistungen auf Beiträgen beruhen, die arbeitgeberfinanziert sind und die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zusätzlich zu den tarifvertraglichen Regelungen zur Bildung der Altersvorsorge entrichtet worden sind, das Recht, die künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen. Unverfallbar ist die Anwartschaft dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Ausscheidens das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 3 Jahre mit dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bestanden hat.

Ergänzender Hinweis: Sofern der Arbeitgeber bei mischfinanzierten, d.h. arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten, Versorgungsleistungen kein „Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt“ verfügt, kommt es zu einer Aufteilung. D.h., es gilt ein „Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt“ für den arbeitgeberfinanzierten Teil der Versorgung und ein „Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt“ für den arbeitnehmerfinanzierten Teil der Versorgung.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles werden die Leistungen an die jeweils versicherte Person erbracht, soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Ergänzungen und Regelungen finden sich in den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein Altersvorsorge im Abschnitt „An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?“ geregelt.

Bei Tod der versicherten Person vor oder nach Rentenbeginn im Chemie-Tarif I erhalten – soweit sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind - die versorgungsberechtigten Angehörigen eine Leistung. Diese sind:

- a) der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner;
- b) falls a) nicht vorhanden, die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grade verwandte Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diesen Kindern stehen Kinder (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) gleich, die auf Dauer in dem Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und die der Allianz vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich genannt werden, wenn sie die in den Versicherungsbedingungen genannten weiteren Leistungsvoraussetzungen erfüllen;
- c) falls a) und b) nicht vorhanden, der vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz namentlich benannte Lebensgefährte bzw. namentlich benannte (nicht eingetragene) gleichgeschlechtliche Lebenspartner, zu dessen Gunsten ein Bezugsrecht eingeräumt wurde und wenn dieser die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt;
- d) falls a) bis c) nicht vorhanden, die namentlich benannten Enkelkinder der versicherten Person, wenn diese auf Dauer in dem Haushalt der versicherten Person aufgenommen und versorgt werden, soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- e) falls a) bis d) nicht vorhanden und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, erfolgt die Zahlung des Sterbegeldes an den vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit der versicherten Person der Allianz benannten Berechtigten, falls nicht vorhanden, die Erben der versicherten Person.

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine gekürzte Darstellung. Weitere Ergänzungen und Regelungen finden sich in den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein zur Altersvorsorge Ziffer 3.1 „An wen zahlen wir die Versicherungsleistungen?“

Für die Todesfallleistung des Chemie-Tarif II wird bei Tod der versicherten Person vor oder nach Rentenbeginn folgendes Bezugsrecht festgelegt:

Sind mitversicherte Personen vorhanden und erfüllen diese die in den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein Hinterbliebenenvorsorge genannten Voraussetzungen, erhalten diese die Versicherungsleistungen. Die verbindliche Regelung erfolgt in den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge.

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen und das Bezugsrecht erstrecken sich auf sämtliche Überschüsse.

Die Direktversicherungen können nicht verpfändet, abgetreten oder beleihen werden.

§ 6 Aufnahmeverfahren

Arbeitnehmer, für die eine Direktversicherung nach Chemie-Tarif I abgeschlossen wird, werden listenmäßig aufgenommen, d.h. ohne Risikoprüfung.

Arbeitnehmer, für die eine Direktversicherung nach Chemie-Tarif II abgeschlossen wird, werden listenmäßig aufgenommen, wenn die Höhe der jährlichen Hinterbliebenenrente von 2.000 Euro pro

versichertem Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Wird diese Höchstgrenze überschritten, ist zusätzlich zur Anmeldung eine Dienstobliegenheitserklärung abzugeben.

Die Allianz benötigt die Anschriften der versicherten Personen – insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflichten nach § 166 Absatz 4 VVG gegenüber den versicherten Personen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich in diesen Fällen, der Allianz die Anschriften der versicherten Personen bei der Anmeldung aber später auch auf Anfrage unverzüglich mitzuteilen.

Kann die Dienstobliegenheitserklärung vom Arbeitnehmer (als versicherte Person) nicht abgegeben werden, so ist anstelle dieser eine vereinfachte Gesundheitserklärung abzugeben. Neben dieser vereinfachten Gesundheitserklärung werden bei Bedarf ggf. weitere Unterlagen, Gesundheitsfragen oder ärztliche Untersuchungen erforderlich; die Zustimmung des Arbeitnehmers (also der versicherten Person) zur Einholung dieser Unterlagen erfolgt individuell und bei Bedarf.

Der Arbeitnehmer kann die erforderlichen Erklärungen bzw. Gesundheitsprüfungen ablehnen. In diesen Fällen kann für den Arbeitnehmer immer eine Direktversicherung nach Chemie-Tarif I abgeschlossen werden.

Die Anmeldung der Arbeitnehmer (zu versichernde Person) erfolgt auf den zum Anmeldestichtag gültigen Antragsunterlagen. Diese werden zwischen den Sozialpartnern und der Allianz gemeinsam abgestimmt und auf der Internetseite www.chemie-verbandsrahmenvertrag.de veröffentlicht. Die Anmeldung kann aber auch digital, über das von der Allianz bereitgestellte FirmenOnline-Portal erfolgen, das speziell für den Chemie-Verbandsrahmenvertrag eingerichtet wurde.

Erforderliche Dienstobliegenheitserklärungen oder Gesundheitserklärungen erfolgen auf den bei Anmeldung gültigen Vordrucken der Allianz.

Die Allianz entscheidet über die Annahme nach ihren Geschäftsgrundsätzen. Die Allianz hat das Recht, bei ungünstiger Risikoeinschätzung diese Personen im Chemie-Tarif II nicht bzw. nur mit Erschwerungen zu versichern.

Wurde eine Direktversicherung im Chemie-Tarif II nicht zu normalen Bedingungen angenommen, gelten für künftige Erhöhungen die gleichen Erschwerungen bzw. Einschränkungen, sofern keine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird.

Die Allianz behält sich vor, das Aufnahmeverfahren alljährlich bis zum 30.09. zu überprüfen und für den 01.01. des Folgejahres nach Anhörung des Versorgungsausschusses (vgl. § 12) für die Zukunft neu festzusetzen, ohne dass es hierzu einer Kündigung dieses Vertrags bedarf. Das geänderte Aufnahmeverfahren gilt dann für neu abzuschließende Direktversicherungen. Bestehende Direktversicherungen sowie privat fortgeführte Versicherungen innerhalb des CVRV2022 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Der Versicherungsschutz der einzelnen Direktversicherung beginnt mit Abschluss der jeweiligen Versicherung, jedoch nicht vor dem in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz der einzelnen Direktversicherung beginnt zu diesem Zeitpunkt nur dann, wenn der erste oder einmalige Beitrag für den angemeldeten Arbeitnehmer gezahlt wird, nicht aber vor Eingang der einzelnen Anmeldung sowie den dazu erforderlichen Erklärungen (z. B. Gesundheitserklärung) bei der Allianz.

Soweit eine Risikoprüfung vorgenommen wird, beginnt der Versicherungsschutz mit der Annahme der einzelnen Anmeldung durch die Allianz, jedoch frühestens an dem in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Versicherungsbeginn. Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist auch in diesem Fall, dass der erste oder einmalige Beitrag für den Anfangsbestand gezahlt ist.

Arbeitnehmer, die an dem in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Versicherungsbeginn arbeitsunfähig sind und die einen Hinterbliebenenschutz im Rahmen des Chemie-Tarif II mit versichern möchten, erhalten erst von dem Tage an Versicherungsschutz, an dem sie ihre Arbeit wiederaufgenommen haben. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung nach dem Versicherungsbeginn erfolgt und der Arbeitnehmer am Tage der Anmeldung arbeitsunfähig ist.

Für den Versicherungsschutz, der sich aufgrund einer Beitragserhöhung der einzelnen Direktversicherung ergibt, gelten diese Regelungen entsprechend.

Die Allianz hat das Recht, sich im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen nachweisen zu lassen, dass zu den vorgenannten Terminen die Arbeitsfähigkeit gegeben war.

§ 7

Beendigung des Dienstverhältnisses und Abmeldung von Arbeitnehmern

Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Arbeitgeber aus, so meldet dieser die versicherte Person zum Schluss des Ausscheidemonats gegenüber der Allianz ab. Die Abmeldung erfolgt auf den jeweils aktuell gültigen Abmeldeformularen der Allianz bzw. über die von der Allianz bereitgestellten Verwaltungsmedien (z. B. FirmenOnlinePortal). Sie ist längstens einen Monat rückwirkend möglich.

Mit Wirksamwerden der Abmeldung erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, sofern nach den Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Für eine beitragsfreie Weiterführung gelten die Regelungen in den Versicherungsbedingungen Teil A Baustein Altersvorsorge „Beitragsfreistellung“. Abweichend hiervon kann die Anwartschaft abgefunden werden, soweit dafür die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 bis 4 BetrAVG vorliegen.

Die Wirkungen der Abmeldung treten nicht ein, wenn die versicherte Person oder der neue Arbeitgeber die Versicherung vorher bereits wirksam beitragspflichtig übernommen haben und diese im Rahmen dieses Vertrages weiterführen werden.

Für den Fall, dass der Arbeitnehmer nach Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft i. S. d. § 1b Betriebsrentengesetz aus seinem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder er zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein uneingeschränktes unwiderrufliches Bezugsrecht hinsichtlich aller Versicherungsleistungen besitzt, überträgt der Arbeitgeber die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den Arbeitnehmer oder den neuen Arbeitgeber.

Die Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft ist den Gesellschaften gegenüber erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber der Allianz die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzeigt und auch der Arbeitnehmer der Übertragung gegenüber dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Allianz oder unmittelbar gegenüber der Allianz zustimmt. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer (die versicherte Person) die Direktversicherung im Rahmen dieses Vertrages mit eigenen Beiträgen fortführen. Dies erfolgt auch beim Chemie-Tarif II ohne Risikoprüfung, wenn die Fortführung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung mit den für die Fortführung geltenden tariflichen Regelungen erfolgt und der Arbeitnehmer dem Versicherungsnehmerwechsel und der Fortführung zugestimmt hat.

Wird die Direktversicherung direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt beim neuen Arbeitgeber weitergeführt, stimmt der Arbeitgeber auch der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu.

Ist für Arbeitnehmer, die im Ausland wohnhaft sind und in Deutschland eine Beschäftigung ausüben (Grenzgänger) und die im Kollektivbestand eines Arbeitgebers versichert sind, eine Übertra-

gung auf den Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und eine Fortführung des bestehenden Vertrages nicht möglich, so behält der Arbeitgeber die Versicherungsnehmereigenschaft und der Vertrag wird beitragsfrei weitergeführt.

Ist eine beitragsfreie Fortführung durch den bisherigen Arbeitgeber nicht möglich, führen der bisherige Arbeitgeber und die Allianz eine einvernehmliche Lösung herbei.

Die Leistungen aus der Versicherung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers können nach Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf ihn, insbesondere bei Vorliegen einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft, durch Kündigung oder durch vorzeitigen Bezug der Rente nur beansprucht werden, wenn dies im Einklang mit dem Betriebsrentengesetz und den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundsätzen steht. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei weitergeführt.

Die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers sind bei einer beitragsorientierten Leistungszusage auf die aus der Direktversicherung zu erbringenden Leistungen begrenzt (§ 2 Abs. 2 BetrAVG).

Der Allianz ist die Abmeldung mindestens vier Wochen vor dem Ausscheiden mitzuteilen.

Anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit – statt einer normalen Barauszahlung – Teile des Gehalts, eine Abfindungszahlung oder sonstige Zahlungen in einen Versicherungsvertrag zur betrieblichen Altersversorgung einzubringen („Vervielfältiger“), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG erfüllt sind.

Für die Anwendung des „Vervielfältigers“ ist ein gesonderter Antrag auf Abschluss des Chemie-Tarifs I („Neuanmeldung“) erforderlich. Zusätzlich hat der Arbeitgeber den Hinweis auf Abschluss eines „Vervielfältigers“ in die Neuanmeldung aufzunehmen; diese Direktversicherungen werden gegen Einmalbeitrag nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Chemie-Tarif I abgeschlossen.

Die eingerichtete Versicherung gegen Einmalbeitrag ist eine eigenständige Versicherung; es gelten die jeweiligen, bei Einrichtung der Versicherung gegen Einmalbeitrag aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen.

§ 8 Beiträge, Beitragszahlung

Die laufenden Beiträge werden **monatlich oder jährlich** zur Zahlung fällig. Monatlich zu zahlende Beiträge werden zu Beginn eines Kalendermonats, jährlich zu zahlende Beiträge zum 01. Dezember fällig. Der jeweils erste Beitrag für eine Direktversicherung wird zum jeweiligen Versicherungsbeginn der einzelnen Versicherungsverträge fällig.

Beide Chemie-Tarife werden ausschließlich für die Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG angeboten: Bei Verträgen, die im Rahmen der „Vervielfältiger“ abgeschlossen werden, erfolgt die Beitragszahlung durch einen Einmalbeitrag.

Für die im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen Direktversicherungen ist jeweils der Tarifbeitrag maßgebend. Dieser richtet sich nach der Höhe der Ansprüche der versicherten Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber auf einen Beitrag zur tariflichen Altersvorsorge aus den entsprechenden Tarifverträgen.

Die Höhe des Anspruchs und damit die Höhe des Versicherungsbeitrags (Normalbeitrag) ergibt sich somit aus den mit den unter § 2 Nr. 1 genannten Verbänden und der IG BCE geschlossenen Tarifverträgen (u.a. Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge, Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demografie sowie Tarifvertrag Moderne Arbeitswelten in der chemischen Industrie und weitere – mit den Verbänden geschlossenen Tarifverträge zum Thema Altersvorsorge) in der bei Versicherungsbeginn der jeweiligen Direktversicherung jeweils gültigen Fassung.

Für versicherte Personen, die durch diese Tarifverträge nicht erfasst sind, wird der Versicherungsbeitrag entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen festgelegt, an die sich der jeweilige Arbeitgeber anlehnt.

Die Beiträge werden solange gezahlt, wie der Arbeitnehmer einen tariflichen Anspruch auf die umgewandelten Beiträge hat. Wird die Höhe der Entgeltumwandlung aufgrund der tariflichen Voraussetzungen reduziert, kann der Arbeitnehmer den ausfallenden Betrag durch Umwandlung eines anderen Leistungsanspruchs bis zur ursprünglich vereinbarten Höhe ausgleichen. Ist dies nicht möglich, kann der Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge aus privaten Mitteln zahlen (§ 1a Abs.4 BetrAVG). In diesem Fall werden die Beiträge über den Arbeitgeber jeweils im Namen des Arbeitnehmers in eine Direktversicherung ohne steuerliche Förderung gezahlt. Der Arbeitgeber stellt dazu einen gesonderten Antrag auf Abschluss einer Direktversicherung ohne steuerliche Förderung bzw. nimmt einen entsprechenden Hinweis zur besonderen steuerlichen Behandlung in die erforderliche Neuanschuldung auf. Die Einrichtung dieser Direktversicherungen erfolgt zu einem aktuellen Versicherungsbeginn und mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Entfällt die Beitragszahlungspflicht als Arbeitgeber und erfolgt kein Ausgleich der ausgefallenen Beiträge durch den Arbeitnehmer für Zeiten, in denen das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z.B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall), wird die Versicherung für diesen Zeitraum beitragsfrei weitergeführt.

Weitere Erläuterungen und Regelungen finden Sie in den Versicherungsbedingungen Teil A – Baustein Altersvorsorge „Beitragsfreistellung“.

Die Beiträge werden für alle Versicherungen des einzelnen Arbeitgebers mittels

- Einzelbeitragszahlung per Lastschrift oder
- Einzelbeitragszahlung per Überweisung

geleistet, sofern mit dem jeweiligen Arbeitgeber dazu keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Versicherungen, zu denen die Beiträge laufend, einmal jährlich zum 01. Dezember zu zahlen sind, kann dies im Jahre des Altersrentenbeginns, im Fall des vorzeitigen Ausscheidens sowie bei Tod der versicherten Person dazu führen, dass nach dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge der Chemischen Industrie, dem Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demographie sowie dem Tarifvertrag Moderne Arbeitswelten für den im § 2 Nr. 1 beschriebenen Personenkreis noch anteilige Beiträge für jeden Kalendermonat fällig werden.

Diese anteiligen Beiträge werden versicherungstechnisch im Rahmen von Zuzahlungen in den Vertrag eingebracht.

Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente. Der Mindestrente liegt das vorhandene Kapital zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung zugrunde. Wenn der Chemie-Tarif II vorliegt und damit der Baustein zur Hinterbliebenenrente im Vertrag enthalten ist, erhöht sich die Mindestrente nur um den Teil des Zuzahlungsbetrags, der in den Baustein Altersvorsorge fließt.

Der Arbeitgeber hat das Recht, für die gesamte (ggf. restliche) Versicherungsdauer bis zum Altersrentenbeginn aufgrund entsprechender Entgeltumwandlung übertariflicher Einmalzahlungen oder durch zusätzliche Beiträge mehr als den Normalbeitrag zu zahlen. Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem zweiten Versicherungsjahr möglich. Nähere Einzelheiten sind den Regelungen in den Versicherungsbedingungen im Teil A – Baustein zur Altersvorsorge „Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?“ zu entnehmen.

Erhöhungsbeträge, die über den dort dargestellten Rahmen hinaus eingebracht werden sollen, können über den Abschluss einer eigenständigen Versicherung gezahlt werden.

Bei Verträgen mit einer Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG ist die Summe der sich einschließlich der Erhöhung ergebenden Beiträge eines Versicherungsjahres zusammen mit der Summe der Zuzahlungen jedoch auf den jeweiligen Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG begrenzt.

Bei Abschluss der Direktversicherung mit einer Beitragsbesteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG hat die Allianz die nach § 5 Abs. 3 LStDV geforderte Kenntnis über die steuerliche Behandlung der geleisteten Beiträge. Eine jährliche Mitteilung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich, es sei denn, die Beitragsbesteuerung ändert sich.

Werden in eine bestehende Direktversicherung Beiträge eingebracht, die nach einer anderen als der bei Abschluss bestimmten Beitragsbesteuerung zu behandeln sind, ordnet die Allianz auch diese Beiträge der bei Abschluss der Direktversicherung bestimmten Beitragsbesteuerung zu. Eine getrennte Aufstellung der Beiträge nach ihrer Form der Beitragsbesteuerung ist durch die Allianz nicht möglich.

Hiervon ausgenommen ist die private Fortführung mit eigenen Beiträgen durch die versicherte Person (z. B. bei vorzeitigem Ausscheiden, bei entgeltlosen Dienstzeiten).

Erfolgt während der Anwartschaftsphase der Versicherung eine Beitragsfreistellung, kann innerhalb von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung eine Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ohne erneute Risikoprüfung verlangt werden. Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung abweichend von den Regelungen in den Versicherungsbedingungen Teil A – Baustein zur Altersvorsorge „Wie kann nach einer Beitragsfreistellung der Versicherungsschutz wiederhergestellt werden, der zuvor bestanden hat?“ auch mehr als 6 Monate betragen, ohne dass eine Risikoprüfung durchgeführt wird. Die Beitragszahlung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wiederaufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung jeden Abschnittes erfolgen.

Für den Beitrag zur einzelnen Direktversicherung ist der zum Anmeldetermin gültige Tarif und Tarifbereich maßgebend. Die Allianz hat das Recht Sonderzuschläge zu verlangen, wenn nach ihren Annahmegrundsätzen ein gefahrerhöhendes Risiko vorliegt und dieses versicherbar ist.

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber aufgebracht und bei Fälligkeit kostenfrei an die Allianz entrichtet. Zur Fälligkeit der Beiträge gelten die Regelungen in den Versicherungsbedingungen Teil B unter der Überschrift "Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung".

Für Beitragserhöhungen und Zuzahlungen – sei es auf tarifvertraglicher Basis oder auch aufgrund einer individuellen Entscheidung – gelten gesamthaft die einschlägigen Regelungen der Versicherungsbedingungen im Teil A – Baustein zur Altersvorsorge „Wann können Sie Ihre Beiträge erhöhen?“ bzw. „Wann können Sie Zuzahlungen leisten?“.

Bei Überschreiten der dort genannten Grenzwerte hat die Allianz das Recht, die sich aus diesem Erhöhungsbeitrag ergebende zusätzliche Versorgung getrennt von der bisher schon bestehenden Versorgung und nach den dann aktuell für Neuzugänge offenen Tarifen zu führen.

Hat sich der Beitrag zu einer Versicherung gegenüber dem letzten Beitragsfälligkeitstermin geändert, so ist der geänderte Beitrag der Allianz spätestens einen Monat vor dem Beitragsfälligkeitstermin anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob der geänderte Beitrag nur einmalig für den nächsten Fälligkeitstermin oder auf Dauer gilt.

Wenn der Beginnstermin der einzelnen Direktversicherung nicht mit einem vertragseinheitlichen Beitragsfälligkeitstermin zusammenfällt, so wird dadurch bei der einzelnen Direktversicherung die durch ihren Beginnstermin bestimmte Versicherungsperiode nicht geändert.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls ändern sich die laufende Versicherungsperiode und die Beitragsfälligkeitstermine hierfür nicht. Damit können auch nach Eintritt eines Versicherungsfalls noch Beiträge fällig werden.

§ 9

Überschussbeteiligung, Versicherungsbedingungen, Hinweise zum Rechnungszins und zu den eigenen Überschussanteilsätzen

Die anderen Konsortialmitglieder treten in die maßgebenden Tarifbestimmungen und zugehörigen Versicherungsbedingungen der Allianz ein.

Die Überschussanteile werden nach der Systematik der Allianz als Federführerin ermittelt. Hierbei werden die Überschussanteilsätze für jede Gesellschaft individuell so festgesetzt, dass die Höhe dem allgemeinen Niveau der Überschussbeteiligung der einzelnen Gesellschaften entspricht. Das Produkt Perspektive, das für die Chemie-Tarife I und II zur Anwendung kommt, unterscheidet sich in der Garantiausstattung von den bisherigen Klassiktarifen der beteiligten Gesellschaften. Das modifizierte Garantieniveau wird bei der Festlegung der Überschussbeteiligung so berücksichtigt, dass das Niveau der Überschussbeteiligung der Klassiktarife entsprechend angepasst wird. Bei der Festlegung werden aktuarielle Grundsätze berücksichtigt.

Auf Basis der unterschiedlichen Überschussbeteiligungen erfolgt ein Überschussausgleich zwischen den Gesellschaften. Die Gesellschaften werden ausgehend von dem quotalen Anteil an den Überschüssen den über- oder untersteigenden Betrag den übrigen Gesellschaften zur Verfügung stellen bzw. von diesen erhalten.

Die anderen Konsortialmitglieder stellen der Allianz als Federführerin die für diese Berechnungen notwendigen Zahlenangaben auf Anforderung oder bei Änderung der Überschussdeklaration un- aufgefördert zur Verfügung.

Für die Anwartschaftsphase der im Rahmen dieses Vertrages erfolgten Anmeldungen wird Kapitalbonus vertraglich vereinbart. Die zugeteilten laufenden Überschussanteile werden solange ausschließlich zur Erhöhung des Deckungskapitals eingesetzt, bis die Mindestleistungen nach Beitragsfreistellung bzw. bei vereinbartem Beitragsverlauf ausfinanziert sind. Die Leistung bei Tod vor Altersrentenbeginn erhöht sich durch jede Überschusszuteilung. Erst danach werden die dann zugeteilten Überschussanteile für andere Leistungserhöhungen eingesetzt.

Für die Rentenbezugsphase wird als Überschussverwendungsart die Zusatzrente vereinbart.

Bei der Zusatzrente finanzieren die Gesellschaften mit den jährlichen Überschussanteilen zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Zusatzrente). Die garantierte Zusatzrente erhält der Versicherungsnehmer bzw. der bezugsberechtigte Arbeitnehmer zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente (inkl. der Rente aus dem während der Aufschubdauer aufgelaufenen Bonus, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven), erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung. Die Zusatzrente ist durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt.

Ein einmal erreichtes Rentenniveau kann bei der Überschussverwendung Zusatzrente nicht mehr sinken.

§ 10

Versorgungsausgleich des Arbeitnehmers

Im Falle des Versorgungsausgleichs des Arbeitnehmers bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (entsprechend Art. 12 VABStrRefG) nach dem Versorgungsausgleichsgesetz kommt die zu diesem Zeitpunkt aktuell geltende Fassung der Teilungsordnung der Allianz zur Anwendung.

§ 11

POG-Prozess

1. Jede Gesellschaft ist mit ihrem Mitversicherungsanteil Risikoträger der abgeschlossenen Versicherungsverträge und damit gemäß § 23 Abs. 1a - 1d VAG und Artikel 2 der delegierten Verordnung 2017/2358 der EU-Kommission vom 21.09.2017 Hersteller der Produkte.
2. Die Allianz implementiert und betreibt ein Verfahren zur Gestaltung, Überwachung, Überprüfung und zum Marketing der vertragsgegenständlichen Produkte und zur Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung von Kundennachteilen (Produktgenehmigungsverfahren) und dokumentiert das Verfahren schriftlich. Die Allianz überprüft das Produktgenehmigungsverfahren regelmäßig auf seine Aktualität und Gültigkeit und passt dieses erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Vertragspartnern an.
3. Die Allianz bestätigt den anderen Konsortialmitgliedern, dass das Produktgenehmigungsverfahren für die vertragsgegenständlichen Produkte ordnungsgemäß implementiert und durchgeführt wurde. Die anderen Konsortialmitglieder bleiben für die Ordnungsmäßigkeit des Produktgenehmigungsverfahrens weiterhin verantwortlich.
4. Die Allianz schlägt in Abstimmung mit den Sozialpartnern den Zielmarkt vor und stimmt diesen mit den anderen Konsortialmitgliedern ab. Das Produkt muss für die definierte Kundengruppe und für deren allgemeine Bedürfnisse, Merkmale und Ziele geeignet sein bzw. den Anforderungen der tarifvertraglichen Vorgaben zum Thema „Betriebliche Altersvorsorge“ entsprechen.
5. Die Allianz führt vor jedem Rollout eines neuen oder wesentlich geänderten Produkts oder bei wesentlicher Änderung des Zielmarktes einen Produkttest durch und dokumentiert diesen. Dabei sind gegebenenfalls Szenarioanalysen zu berücksichtigen.
6. Die Allianz führt den Produktüberprüfungs- und Produktüberwachungsprozess durch und führt im Rahmen der jährlichen Versorgungsausschusssitzungen mit den Sozialpartnern ein regelmäßiges Review und Monitoring durch, um kritische Ereignisse zu erkennen, die wesentliche Merkmale wie Risikodeckung, Garantien oder Ertragserwartungen erheblich beeinflussen können. Darüber hinaus überprüft sie, ob die Produkte weiterhin den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts (siehe Nr. 4) entsprechen.
7. Erkennen die anderen Konsortialmitglieder im Produkt-Lebenszyklus Umstände, die die Gefahr eines Nachteils für den Kunden bergen, teilen sie dies der Allianz mit. Diese ergreift nach primärer Abstimmung mit den Sozialpartnern und anschließender Abstimmung mit den am Vertrag beteiligten Gesellschaften geeignete Maßnahmen (Abhilfemaßnahmen).

§ 12 Versorgungsausschuss

Die vertragsschließenden Parteien richten einen Versorgungsausschuss ein, dem jeweils maximal 4 Vertreter von BAVC, IG BCE und der Allianz angehören.

Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich, um die folgenden Themen zu behandeln:

- Entwicklung des Vertrages und des Geschäftsverlaufs
- Entwicklung bzgl. vorgenommener oder geplanter Änderungen von tarifvertraglichen Vorgaben / Anforderungen bei der Tariflichen Altersvorsorge durch die Tarifvertragspartner BAVC und IG BCE
- Vorstellung von Analysen und Umfrageergebnissen durch den BAVC und der IG BCE zur aktuellen Position des Chemie-Verbandsrahmenvertrages beim Thema Altersvorsorge in der Praxis
- aktuelle Rechtsprechung/Gesetzgebung mit Konsequenzen für den Vertrag
- erforderliche Aktualisierungen des Vertrages und der Tarife
- allgemeine Fragen zur betrieblichen Altersversorgung
- Konzepte für eine Verbesserung der Kenntnis und Akzeptanz bei den Mitgliedsunternehmen und deren Arbeitnehmern, z.B. Vertriebskonzepte
- Sofern erforderlich: Review und Monitoring im Rahmen des Produktüberprüfungs- und Produktüberwachungsprozesses (siehe § 11)

Sollte sich im Rahmen der jährlichen Sitzung des Versorgungsausschusses herausstellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Tarife, gemessen an anderen vergleichbaren Verträgen / Abkommen zur Umsetzung der Tariflichen Altersvorsorge (erheblich) zurückbleiben, werden die Sozialpartner und die Allianz im Rahmen des wirtschaftlich und aktuariell Vertretbaren eine Verbesserung anstreben.

BAVC und IG BCE sorgen durch entsprechende Werbemaßnahmen für eine Steigerung der Bekanntheit des Chemie-Verbandsrahmenvertrages und damit verbunden auch für ein Wachstum. Sie beraten einzelne Arbeitgeber (Beratung durch den BAVC und seine Mitglieds-/Bezirksverbände) und ihre Arbeitnehmer (Beratung durch IG BCE) bei Abschluss der Versicherungen und während der Laufzeit der einzelnen Verträge.

Die vertragsschließenden Parteien stimmen darin überein, dass alle für eine rationelle Verwaltung der Versicherungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollen. Hierzu gehören z.B. die Nutzung elektronischer Datenübermittlung oder die Verwendung von Anmeldevordrucken / Anmeldelisten.

BAVC und IG BCE werden in diesem Sinne im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Einfluss geltend machen. Für ihre Tätigkeit wird weder an die Sozialpartner noch an die Arbeitgeber von Seiten der Allianz bzw. den anderen Konsortialmitgliedern eine Vergütung bezahlt.

§ 13 Weitere Vertragsbestandteile / Anlagen

Vertragsbestandteile sind:

- Kostenausweis
- Versicherungsbedingungen E170 (FID) - Baustein Altersvorsorge – Zukunftsrente Perspektive (Beitragsorientierte Leistungszusage)
- Versicherungsbedingungen E306 (FID) - Baustein Hinterbliebenenvorsorge

in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese Unterlagen sind dem Vertrag als Anlage beigefügt. Regelungen dieses Vertrages gehen im Zweifel den Regelungen dieser Anlagen vor.

Für das einzelne Versicherungsverhältnis gelten die jeweils zum Anmeldetermin geltenden Versicherungsbedingungen sowie der dann gültige Kostenausweis.

Allgemeine Anlagen

- Allgemeine Produktbeschreibung
- Beitrittserklärung zum 01.01.2022
- Entgeltumwandlungsvereinbarung zum 01.01.2022

Schlussbestimmungen zu diesem Vertrag

§ 14 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen

Der Geschäftsverkehr zu den einzelnen Direktversicherungen / Risiken der versicherten Personen wird grundsätzlich nur zwischen dem Arbeitgeber und der Allianz geführt.

Der Arbeitgeber / das Mitgliedsunternehmen ist Versicherungsnehmer sämtlicher Direktversicherungen seiner Arbeitnehmer (versicherten Personen), die er im Rahmen dieses Vertrages anmelden wird.

Soweit es sich um Beteiligungsunternehmen handelt, ist jeder einzelne Arbeitgeber Versicherungsnehmer der Versicherungen seiner Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber erhält zu jeder versicherten Person eine Versicherungsbescheinigung mit den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen. Er ist zur Weiterleitung dieser Unterlagen sowie der jährlichen Mitteilung über den Stand der Direktversicherung an die einzelnen versicherten Personen (Arbeitnehmer) verpflichtet.

Der Arbeitgeber stimmt sich mit der Allianz über den Inhalt aller Veröffentlichungen ab, die sich auf den Vertrag CVRV2022, die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen.

Abweichend hiervon wird der Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich zwischen der Allianz und den Sozialpartnern geführt.

IG BCE und BAVC werden über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf diesen Vertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Allianz herstellen.

§ 15 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf von den Sozialpartnern oder einer der Versicherungsgesellschaften schriftlich gekündigt wird.

Durch eine Kündigung dieses Vertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags bestehenden Direktversicherungen nicht berührt. Diese werden unverändert fortgesetzt, sofern der Arbeitgeber die Beiträge vertragsgemäß entrichtet.

Sollten Änderungen dieses Vertrags (z.B. aufgrund tarifvertraglicher, arbeitsrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse) notwendig werden, werden die Sozialpartner daran mitwirken, dass diese Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

Jede Änderung des Vertrages ist schriftlich zu vereinbaren.

Auf Antrag der Sozialpartner können während der Dauer dieses Vertrags Vereinbarungen über eine Erweiterung des zu versichernden Personenkreises sowie über eine Erhöhung der Versicherungsleistung nach den geltenden Bestimmungen und der vorhandenen Tarife getroffen werden.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt werden.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Sozialpartnern, den anderen Konsortialmitgliedern, den Arbeitgebern und der Allianz aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

Für Streitigkeiten aus den von den einzelnen Arbeitgebern abgeschlossenen Direktversicherungen gelten die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen Teil C „Zuständiges Gericht“.